

Der Kläger stützt seine Klage im Wesentlichen auf eine Einrede der Rechtswidrigkeit nach Artikel 241 EG, weil die Anwendung von Artikel 20 des Anhangs XIII des Statuts im vorliegenden Fall rechtswidrig sei.

Er macht hierzu Folgendes geltend:

- Verletzung seines schutzwürdigen Vertrauens angesichts der Zusicherungen seitens der Verwaltung, wonach das neue Statut sich nicht nachteilig auf seine Situation auswirke,
- Nichtbeachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung angesichts der Differenzierung nach dem Wohnort zwischen aktiven Beamten und Beamten im Ruhestand,
- Nichtbeachtung der von ihm erworbenen Rechte angesichts der Änderung seiner grundlegenden Anstellungsbedingungen, so wie diese zum Zeitpunkt seiner Pensionierung bestanden,
- Verletzung des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung.

**Klage der EARL Salvat Père et Fils u. a. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 30. März 2005**

**(Rechtssache T-136/05)**

(2005/C 132/61)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die EARL Salvat Père et Fils u. a. mit Sitz in Saint-Paul de Fenouillet (Frankreich), das Comité interprofessionnel des vins doux naturels et des vins de liqueurs à appellations contrôlées mit Sitz in Perpignan (Frankreich) und das Comité national des interprofessionnels des vins à appellation d'origine mit Sitz in Paris haben am 30. März 2005 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Hugues Calvet und Olivier Billard.

Die Kläger beantragen,

- Artikel 1 Absätze 1 und 3 der Entscheidung der Kommission vom 19. Januar 2005 über den „Plan Rivesaltes“ und über die von Frankreich durchgeführten Maßnahmen für die Erhebung steuerähnlicher Abgaben an das Comité interprofessionnel des vins doux naturels (CIVDN) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

In der angefochtenen Entscheidung ist die Kommission zu der Ansicht gelangt, dass die aus Branchenbeiträgen finanzierte flächenbezogene Stilllegungsprämie im Rahmen des „Plan Rivesaltes“ und die aus Branchenbeiträgen finanzierten Werbekampagnen und betrieblichen Maßnahmen für die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen „Rivesaltes“, „Grand Roussillon“, „Muscat de Rivesaltes“ und „Banyuls“ staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 87 EG darstellten.

Die Kläger beantragen die Nichtigerklärung dieser Entscheidung, wobei sie zunächst geltend machen, dass die Begründung der Entscheidung unzureichend sei, wodurch gegen Artikel 253 EG verstoßen worden sei, da sie für die Kläger nicht erkennen lasse, aus welchen Gründen die Kommission angenommen habe, dass die in der Rechtsprechung des Gerichtshofes für staatliche Beihilfen aufgestellten Kriterien im vorliegenden Fall erfüllt seien. Außerdem beruhe die angefochtene Entscheidung auf einem Verstoß gegen Artikel 87 EG, da die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass die streitigen Maßnahmen aus Mitteln, die staatlichen Stellen zur Verfügung belassen worden seien, finanziert worden seien, oder dass die zur Finanzierung der Werbekampagnen und betrieblichen Maßnahmen bestimmten Branchenbeiträge dem Staat zuzurechnen seien.

**Klage der Gruppo LA PERLA S.p.A. gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 1. April 2005**

**(Rechtssache T-137/05)**

(2005/C 132/62)

(Sprache der Klageschrift: Italienisch)

Die Gruppo LA PERLA S.p.A. hat am 1. April 2005 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Renzo Maria Morresi und Alberto Dal Ferro.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Cielo Brands — Gestao e Investimentos Lda.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang aufzuheben, damit die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung wieder in Geltung zu setzen und jedenfalls die Nichtigkeit der angefochtenen Marke festzustellen;
- der Cielo Brands — Gestao e Investimentos Lda die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich des Löschungs- und Beschwerdeverfahrens beim HABM aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

## Klage der Charlotte Becker u. a. gegen das Europäische Parlament, eingereicht am 31. März 2005

(Rechtssache T-139/05)

(2005/C 132/63)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung begehrt wird: Wortmarke „NIMEI LA PERLA MODERN CLASSIC“ — Marke Nr. 713446 für Waren der Klasse 14 (Juwelierwaren, Gold- und Silberwaren, Uhren; Edelmetalle; Perlen; Edelsteine).

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Cielo Brands — Gestao e Investimentos Lda.

Antragstellerin im Nichtigerklärungsverfahren: Die Klägerin.

Markenrechte der Antragstellerin im Nichtigerklärungsverfahren: Italienische Marken:  
 — „La PERLA“ (Bildmarke Nr. 769526) für Waren der Klasse 25;  
 — „LA PERLA PARFUMS“ (Wortmarke Nr. 776082) für Waren der Klasse 3;  
 — „La PERLA“ (Bildmarke Nr. 804992) für Waren der Klassen 3, 9, 14, 16, 18, 24, 25 und 35;  
 — „La PERLA“ (Bildmarke Nr. GE 2002 C 000181) für Waren der Klasse 3

Entscheidung der Nichtigerklärungsabteilung: Stattgabe des Löschungsantrags und Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Stattgabe der Beschwerde und Aufhebung der Entscheidung der Nichtigerklärungsabteilung.

Klagegründe:  
 — Verstoß gegen die Artikel 8 Absätze 5 und 1 Buchstaben a und b und 73 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke;  
 — Verstoß gegen Regel 50 Absatz 2 Buchstabe h der Verordnung Nr. 2868/95 vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung Nr. 40/94.

Charlotte Becker, wohnhaft in Menton (Frankreich), Seamus Killeen, wohnhaft in Sutton (Dublin), Robert Payne, wohnhaft in Terenure (Dublin), Deirdre Gallagher, wohnhaft in Terenure, Paul Van Raij, wohnhaft in Overveen (Niederlande), und Wilhelmus Van Miltenburg, wohnhaft in Huizen (Niederlande), haben am 31. März 2005 eine Klage gegen das Europäische Parlament beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Kläger sind die Rechtsanwälte Georges Vandersanden, Laure Levi und Aurore Finchelstein.

Die Kläger beantragen,

— mit Ausnahme der Ruhegehaltsabrechnung von Deirdre Gallagher, ihre Ruhegehaltsabrechnungen von Mai 2004 aufzuheben mit der Folge, dass ein auf die Hauptstadt ihres Wohnsitzstaats bezogener Berichtigungskoeffizient oder wenigstens ein Berichtigungskoeffizient zur Anwendung gelangt, der die Unterschiede in den Lebenshaltungskosten an den Orten angemessen widerspiegelt, an denen die Kläger vermutlich ihre Ausgaben bestreiten, und der damit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit gerecht wird;

— die Ruhegehaltsabrechnung von Deirdre Gallagher für den Monat Mai 2004 aufzuheben mit der Folge, dass auf den ihr für ihre Versetzung in den Wartestand gewährten Betrag ein auf die Hauptstadt ihres Wohnsitzstaats bezogener Berichtigungskoeffizient oder wenigstens ein Berichtigungskoeffizient zur Anwendung gelangt, der die Unterschiede in den Lebenshaltungskosten an den Orten angemessen widerspiegelt, an denen die Klägerin vermutlich ihre Ausgaben bestreitet, und der damit dem Grundsatz der Gleichwertigkeit gerecht wird;

— dem Parlament die gesamten Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf dieselben Klagegründe und Argumente wie die Kläger in der Rechtssache T-35/05.